

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.05.2019

Geschäftszeichen:

I 36-1.14.9-108/18

Nummer:

Z-14.9-832

Geltungsdauer

vom: **15. Mai 2019**

bis: **15. Mai 2024**

Antragsteller:

ABS Safety GmbH

Gewerbering 3

47623 Kevelaer

Gegenstand dieses Bescheides:

Seilsystem "15m" als Sicherungssystem gegen Absturz

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Komponenten des Seilsicherungs-System "15m" nach Tabelle 1, die der Befestigung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Sicherung von Personen gegen Absturz dienen.

Genehmigungsgegenstand ist die Anwendung des Seilsicherungs-Systems entsprechend DIN 4426¹ Abschnitt 4.5 als Anschlagleinrichtung für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz auf Unterkonstruktionen nach Tabelle 1.

Das Seilssicherungs-System dient lediglich als Sicherung im Falle eines Absturzes von Personen, es darf ansonsten nicht belastet werden.

Tabelle 1 - Seilsystem und Unterkonstruktion

Seilsystem (6mm) "15m"	Unterkonstruktion / Seilendverankerung
bestehend aus den Komponenten: - Seilzugglied mit Endverankerungen (CompactForce) - Gabelkopf - Seilspanner - Kraftbegrenzer ^{*)} (ForceLimiter) - Kurve für 6 mm (FlexCurve) - Zwischenverankerung für 6 mm (TiBracket) - Kettenschloss - ABS-Ringschraube - Seilgleiter (QuattroRoll)	Einzelanschlagpunkte mit abZ / aBG oder ETA
	Stahl \geq S235 mit Endverankerungen nach Anlage 7 mit Nachweis nach Technischen Baubestimmungen
	bewehrter Normalbeton (gerissen und ungerissen) C20/25 bis C50/60 mit Dübel mit ETA oder abZ / aBG (Ausführung siehe Anlage 7)

^{*)} zwingend erforderlich (Anzahl und Typ siehe Abschnitt 3)

¹ DIN 4426:2017-01

Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen - Sicherheitstechnische Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege - Planung und Ausführung

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Komponenten des Seilsicherungs-Systems werden gemäß den Angaben in den Anlagen aus folgenden Werkstoffen hergestellt:

- 1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404 und 1.4571 nach DIN EN 10088-2²,
- 1.4401 und 1.4404 nach DIN EN 10088-3³,
- 1.4401 und 1.4404 nach DIN EN 10216-5⁴,
- verwendete Seile aus 1.4401, 1.4404 oder 1.4439, 1.4539 nach DIN EN 12385-4⁵.

Weitere Angaben zu den Werkstoffen der Komponenten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Werkstoffeigenschaften sind mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁶ zu bescheinigen.

2.1.2 Abmessungen

Die Hauptabmessungen des Seilsicherungs-Systems und der Einzelkomponenten sind den Anlagen 1 bis 12 zu entnehmen. Weitere Angaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist, gelten die Anforderungen nach DIN EN 1090-2⁷. Zusätzlich gelten für Bauteile aus nichtrostenden Stählen die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Z-30.3-6⁸.

Die Endverankerung (Anlage 8, 9 und 10) werden nach dem beim DIBt hinterlegten Vorgaben gefertigt.

2.2.2 Anforderungen an die Schweißbetriebe

Schweißarbeiten an Bauprodukten aus nichtrostenden Stählen dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, die über eine gültige Qualifikation für die eingesetzten Schweißverfahren und die zu verschweißenden Stahlsorten verfügen.

Diese Qualifikation ist ein auf den Anwendungsbereich der nichtrostenden Stähle erweitertes Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1090-2⁷, für die Ausführungsklasse (EXC 2), die sich aus den Einstufungsmerkmalen nach Abschnitt 4.7.3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Z-30.3-6⁸ sowie der Art der Bauteile und dem Schweißprozess ergibt.

An Seilen und Endverankerungen darf nachträglich nicht geschweißt werden.

2	DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
3	DIN EN 10088-3:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
4	DIN EN 10216-5:2014-03	Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Teil 2: Rohre aus Nichtrostende Stähle
5	DIN EN 12385-4:2008-06	Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit - Teil 4:Litzenseile für allgemeine Hebezwecke
6	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
7	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
8	Z-30.3-6 vom 05.03.2018	Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen
9	DIN EN 1090-1:2012-02	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile

2.2.3 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Seilssysteme müssen korrosionsschutz- und werkstoffgerecht verpackt, transportiert und gelagert werden.

2.2.4 Kennzeichnung

Die Seilssysteme, die Verpackungen oder die Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Seile aus 1.4439 und 1.4539 sind gesondert zu kennzeichnen zur Unterscheidung von solchen aus 1.4401 und 1.4404.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Seilssysteme (Anschlageinrichtungen) den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen sind regelmäßig zu überprüfen.

- Es ist zu kontrollieren, ob die im Abschnitt 2.1 geforderten Prüfbescheinigungen vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
- Die Mindestbruchkraft der durch Lieferanten spezifizierten Komponenten muss chargenspezifisch über Prüfzeugnisse des Lieferanten nachgewiesen werden und muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen entsprechen.
- Bezüglich der Anforderungen an die Fertigungsbetriebe hinsichtlich Herstellerqualifikation gelten die Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung /allgemeiner Bauartgenehmigung Z-30.3-6⁸.

- Durch Sichtprüfungen ist die ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Komponenten des Seilsicherungssystems zu prüfen.

Für Umfang, Art und Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle sind die im Prüfplan beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der anerkannten Stelle und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind stichprobenartige Prüfungen und eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die maximale Anzahl der Benutzer eines Seilsicherungs-Systems beschreibt die maximale Anzahl an gleichzeitigen Benutzern, welche im Falle eines Absturzes aufgefangen werden können. Es sind maximal 3 Personen für das ABS Seilsicherungs-System "15m" zugelassen.

Das gespannte Seil darf ohne Einschränkungen bis zu 10 % von der Horizontalen abweichend montiert werden, bei Absturzkante am Ortgang darf die Dachneigung 10 % nicht übersteigen.

Bei Neigungen der Seillinie größer 10 % ist konstruktiv sicherzustellen, dass der nicht bremsende Seilgleiter die in Neigungsrichtung des Seils liegenden Zwischenhalter nicht überfahren kann.

Die Seilsicherungs-Systeme mit Seilen aus 1.4401 oder 1.4404 dürfen nur im Bereich der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) II verwendet werden. Bei Verwendung geeigneten Seilen aus 1.4439 oder 1.4539 und identischer Festigkeit im Bereich der Korrosionsbeständigkeitsklasse (CRC) III eingesetzt werden.

Die Verankerung des Seilsystems darf nur mit den in Tabelle 1 genannten Befestigungselementen und Unterkonstruktionen erfolgen. Die Montageanweisung der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung, allgemeinen Bauartgenehmigung oder Europäisch-Technischen-Bewertung (ETA) ist zu beachten.

Es sind Schrauben (A4-70) nach DIN EN ISO 3506-1¹⁰ mit zugehörigen Muttern nach DIN EN ISO 3506-2¹¹ zu verwenden.

Die Montage von Seilsystemen darf auf Einzelanschlagpunkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, allgemeiner Bauartgenehmigung Z-14.9-688¹², Z-14.9-824¹³, Z-14.9-828¹⁴ und direkt an Stahlträgern und Betonbauteilen erfolgen.

Für die Planung des Seilsicherungs-System ist DIN EN 1993-1-11¹⁵ zu beachten. Für Seilsysteme, die auf Einzelanschlagpunkten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Z-14.9-688¹² installiert werden, ist der statische Nachweis (Seilstatik) des Seilsicherungs-Systems durch diesen Bescheid erbracht. Der Nachweis der Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion ist nach den Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Z-14.9-688¹², Z-14.9-824¹³, Z-14.9-828¹⁴ für den jeweiligen Untergrund (Beton, Holz, Stahltrapezprofil, Stehfalz) zu führen. Die Tragfähigkeit der Endverankerung muss für den beabsichtigten Anwendungsfall und die jeweilige Personenanzahl nachgewiesen werden.

Für die Mindestbauteildicke der Unterkonstruktion im Bereich der Verankerung und den minimalen Randabstand der Verankerung gelten für die jeweiligen Unterkonstruktionen die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Z-14.9-688¹², Z-14.9-824¹³, Z-14.9-828¹⁴ angegebenen Werte.

Bei direkter Befestigung an Stahlträgern gelten die Randabstände für Schrauben und Bolzen nach DIN EN 1993-1-8¹⁶.

10	DIN EN ISO 3506-1:2010-04	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 1: Schrauben
11	DIN EN ISO 3506-2:2010-04	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 2: Muttern
12	Z-14.9-688	Absturzsicherung ABS-Lock
13	Z-14.9-824	Absturzsicherung ABS Weight On Top Max
14	Z-14.9-828	Absturzsicherungssystem ABS-Lock Falz VI
15	DIN EN 1993-1-11:2010-12	Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-11: Bemessung und Konstruktion von Tragwerken mit Zuggliedern
16	DIN EN 1993-1-8:2010-12	Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen

Bei der Verankerung an Betonbauteilen gelten für die Bemessung die Randabstände der ETA oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung der verwendeten Dübel.

Die maximale Seillänge beträgt 200 m. Die freie Seillänge, der Abstand zwischen Endverankerungen, Zwischenhaltern und Kurvenelementen muss zwischen 2 m und 15 m betragen.

Bei jedem Seilsystem (auch ohne Kurve) ist ein Kraftbegrenzer (ForceLimitier - Anlage 4) an einer Endverankerung anzubringen.

Bei der direkten Montage von Seilsystemen auf starrem Untergrund (Stahlträger oder Betonbauteile) ist die Verwendung von mehr als einer Kurve nicht zulässig.

Die Lasteinleitung bei direkter Befestigung auf Beton und Stahl muss mit den dafür vorgesehenen ABS Komponenten nach den Regelungen dieses Bescheides erfolgen. Der Nachweis der Verankerung muss nach Technischen Baubestimmungen erfolgen. Bei Befestigung auf Beton ist für den Nachweis der Verankerung ggf. eine zusätzliche lastverteilende Ankerplatte vorzusehen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Tragfähigkeit

Für die Verankerung des Seilsicherungs-System ist folgender Nachweis zu führen:

$$\frac{F_{Ed}}{F_{Rd}} \leq 1$$

mit

F_{Ed} Bemessungswert der Einwirkung nach Abschnitt 3.2.4

F_{Rd} Bemessungswert der Tragfähigkeit nach Abschnitt 3.2.2.

Der Nachweis der Lastweiterleitung in die Unterkonstruktion sowie die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion ist nach den Technischen Baubestimmungen zu führen.

Bei der Montage von Seilsystemen direkt an Stahlträgern oder Betonbauwerken muss der Nachweis nach Technischen Baubestimmungen erbracht werden, dass die Verankerungskräfte des Seilsystems durch die Unterkonstruktion weitergeleitet werden können.

3.2.2 Bemessungswerte der Tragfähigkeit

Die für die Verankerung des Seilsystems an Einzel-Anschlagpunkten benötigten Bemessungswerte der Tragfähigkeit $F_{R,d}$ sind der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung, allgemeiner Bauartgenehmigung Z-14.9-688¹², Z-14.9-824¹³, Z-14.9-828¹⁴ zu entnehmen.

Die Verankerung des Seilsystems an Stahl,- oder Betontragwerken ist nach Technischen Baubestimmungen zu bemessen.

3.2.3 Charakteristische Werte der Einwirkungen

Die einwirkenden Kräfte F_{Fk} sind am Seilläufer, rechtwinklig zur Seilachse wirkend, anzunehmen. Bei der unmittelbaren Befestigung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz an den Anschlagrichtungen gilt für die erste Person eine charakteristische Einwirkung nach DIN 4426¹ von $F_{Fk} = 6$ kN und für jede weitere Person eine Erhöhung von F_{Fk} um 1 kN / Person.

3.2.4 Bemessungswerte der Einwirkungen

Die als Einwirkungen aus den Endverankerungen des Seilsicherungs-Systems anzunehmenden Kräfte ergeben sich aus Tabelle 3.

Tabelle 2 - Einwirkungen F_{Ed} auf den Untergrund und maximale Anzahl der Nutzer

Seilsystem	max. Nutzer gleichzeitig	Einwirkung F_{Ed} auf den Einzelanschlagpunkt [kN]
"15m"	1 bis 2	7,91
	3	8,33

Neben den Endverankerungskräften nach Tabelle 2 müssen die Zwischenhalter mindestens mit 9 kN quer zur Seilachse (Gleiter steht auf dem Zwischenhalter) bemessen werden.

3.3 Ausführung

Die Montage des Seilsystems muss nach den Regelungen dieses Bescheides durch Firmen erfolgen, die auf dem Gebiet der Montage von Anschlagvorrichtungen erfahren sind.

Es dürfen nur die mit den Seilsystemen mitgelieferten Befestigungselemente einschließlich Sicherungselemente verwendet werden. Detailangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Verankerung am Untergrund muss entsprechend den Vorgaben des Herstellers und Fachplaners erfolgen und nach Technischen Baubestimmungen nachgewiesen werden.

Alle vorgegeben Anziehungsmomente sind mit geprüftem Drehmomentschlüssel aufzubringen.

Seilsysteme sind mit einer Vorspannkraft von 0,4 bis 0,6 kN bei Montage vorzuspannen.

Sämtliche Komponenten sind vor der Montage auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung des Schienensystems mit der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungs-erklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Das Seilsystem ist nach den Vorgaben von Anlage 13 mindestens mit "Z-14.9-832" dauerhaft zu beschriften.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Seilsysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen ausschließlich zur Sicherung von Personen gegen Absturz verwendet werden.

Die Befestigung der PSaG ist ausschließlich an Seilgleitern (ABS SkyRoll und ABS Vier Rollengleiter) zulässig, wobei jeder Nutzer einen eigenen Seilgleiter verwenden muss. Für jeden vorgesehenen Nutzer muss sich jeweils ein nicht ohne Werkzeug demontierbarer Seilgleiter (ABS SkyRoll und ABS Vier Rollengleiter) befinden. Es ist dauerhaft deutlich und eindeutig auf die Pflicht zur Nutzung der vorhandenen Seilgleiter (ABS SkyRoll und ABS Vier Rollengleiter) hinzuweisen. Eine Lasteinleitung direkt in das Seil mit Karabinern ist nicht zulässig.

Vor jeder Nutzung ist das Seilsystem auf Unversehrtheit zu prüfen. Lose, verformte oder anderweitig beschädigte Systemkomponenten sind zu befestigen bzw. zu ersetzen.

Eine Überprüfung der am Bauwerk montierten Seilsysteme kann durch Sichtprüfung und Kontrolle der Vorspannung und Überprüfung vorgegebener Anziehungsmomente erfolgen. Eine Belastung zum Zwecke der Prüfung mit Prüflasten nach DIN EN 795¹⁷ Abschnitt 5.3.4 ist am Bauwerk nicht zulässig.

¹⁷

DIN EN 795:2012-10

Persönliche Absturzschutzausrüstung - Anschlagvorrichtungen

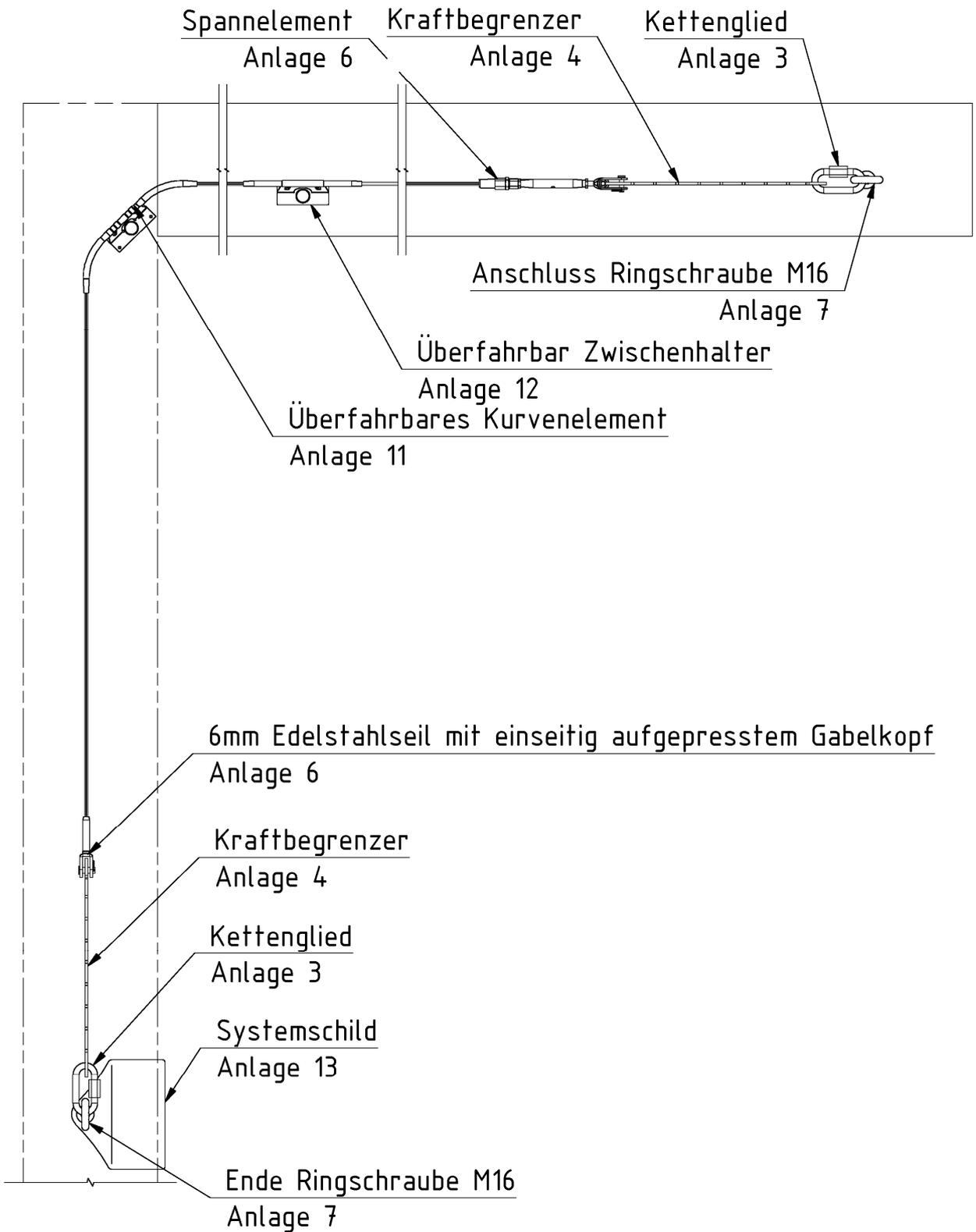
**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-14.9-832**

Seite 10 von 10 | 15. Mai 2019

Ist das Seilsystem oder die Verankerung beschädigt, Komponenten bleibend verformt oder durch Absturz beansprucht, so darf dieses nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen sind das Seilsystem und die Verankerung am Bauwerk durch einen sachkundigen erfahrenen Ingenieur zu überprüfen. Sofern erforderlich, ist das komplette Seilsystem inkl. der Verankerung oder einzelne Komponenten auszutauschen. Bei Beschädigungen am Dachaufbau kann auch eine Reparatur des Daches erforderlich werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

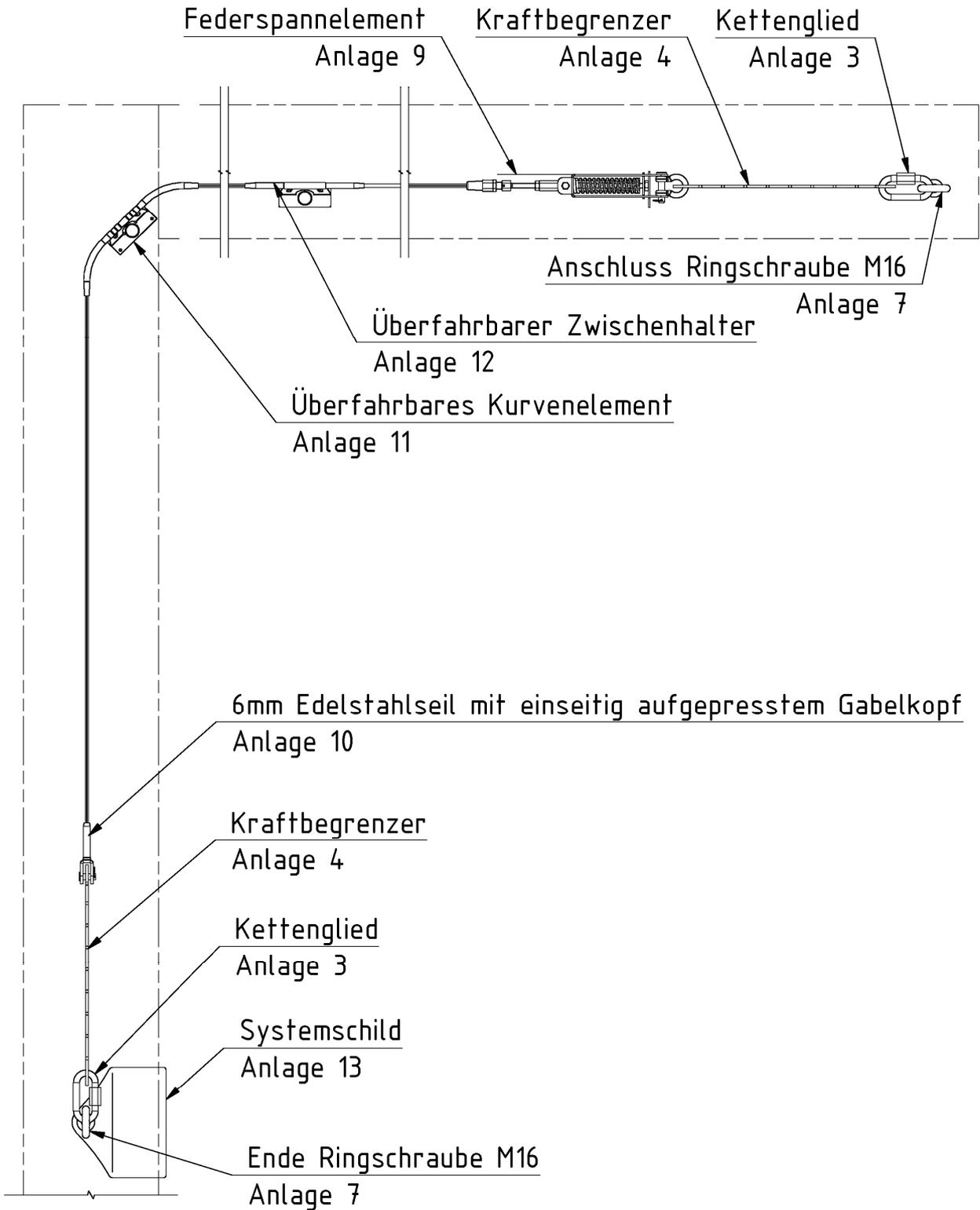


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-832

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Seilsystem überfahrbar 6mm Spannelement

Anlage 1

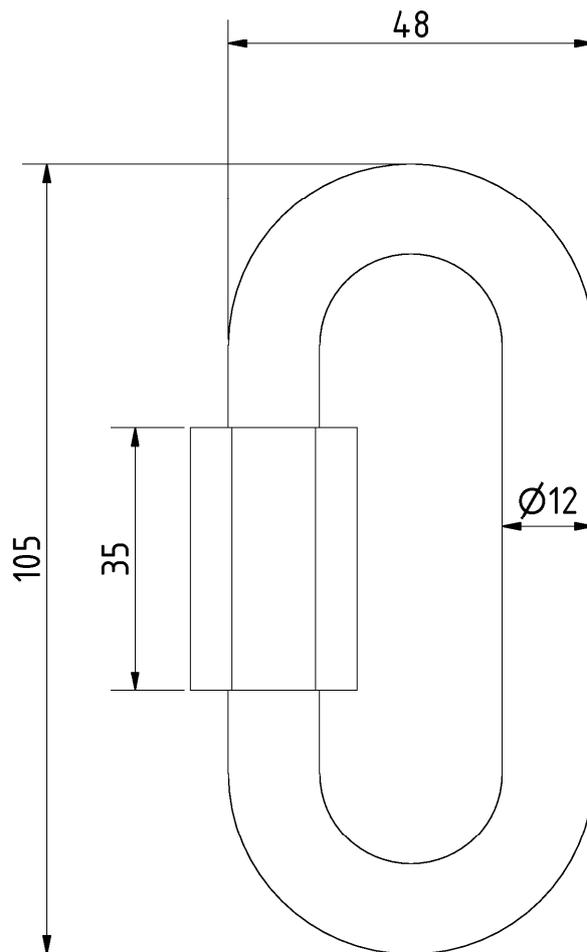


elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-832

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Seilsystem überfahrbar 6mm Federspannelement

Anlage 2

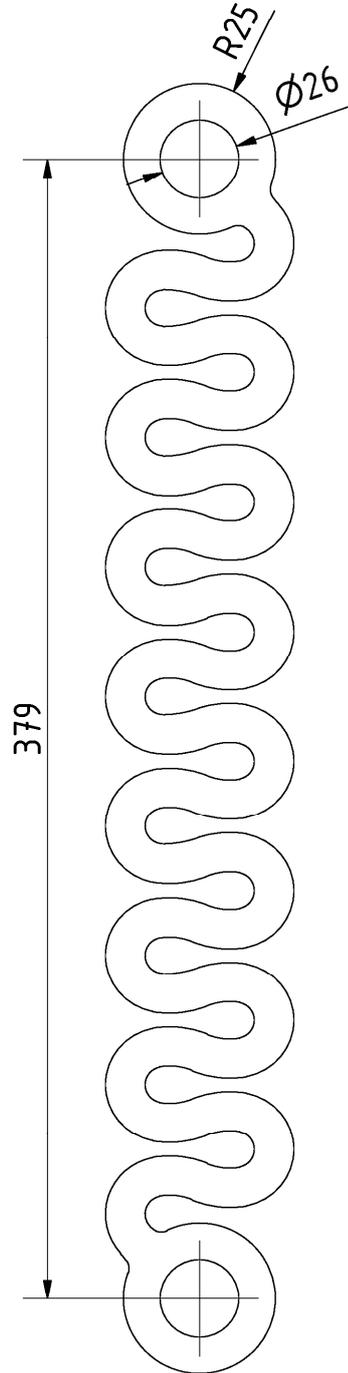


Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Kettenglied

Anlage 3



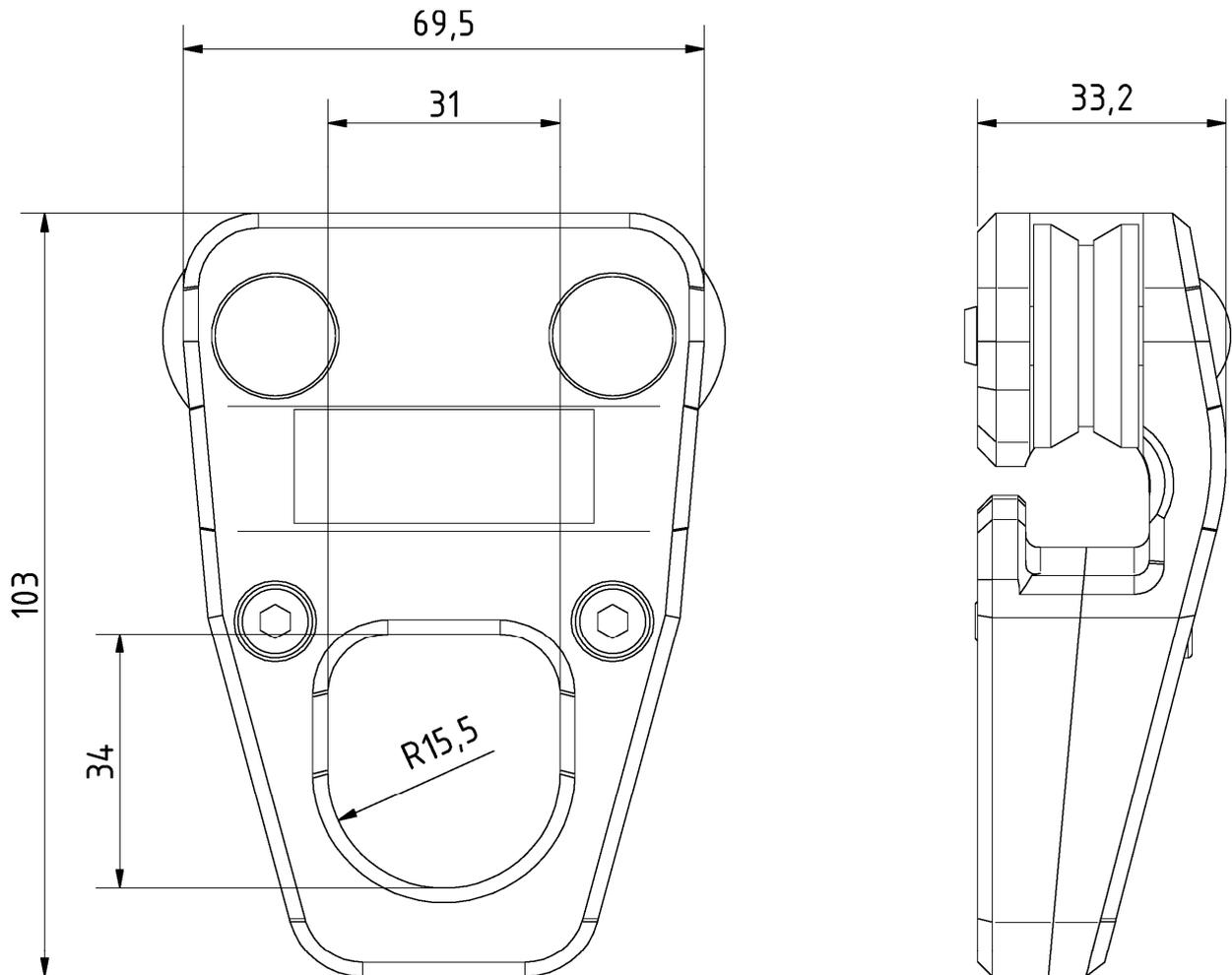
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-832

Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Kraftbegrenzer

Anlage 4



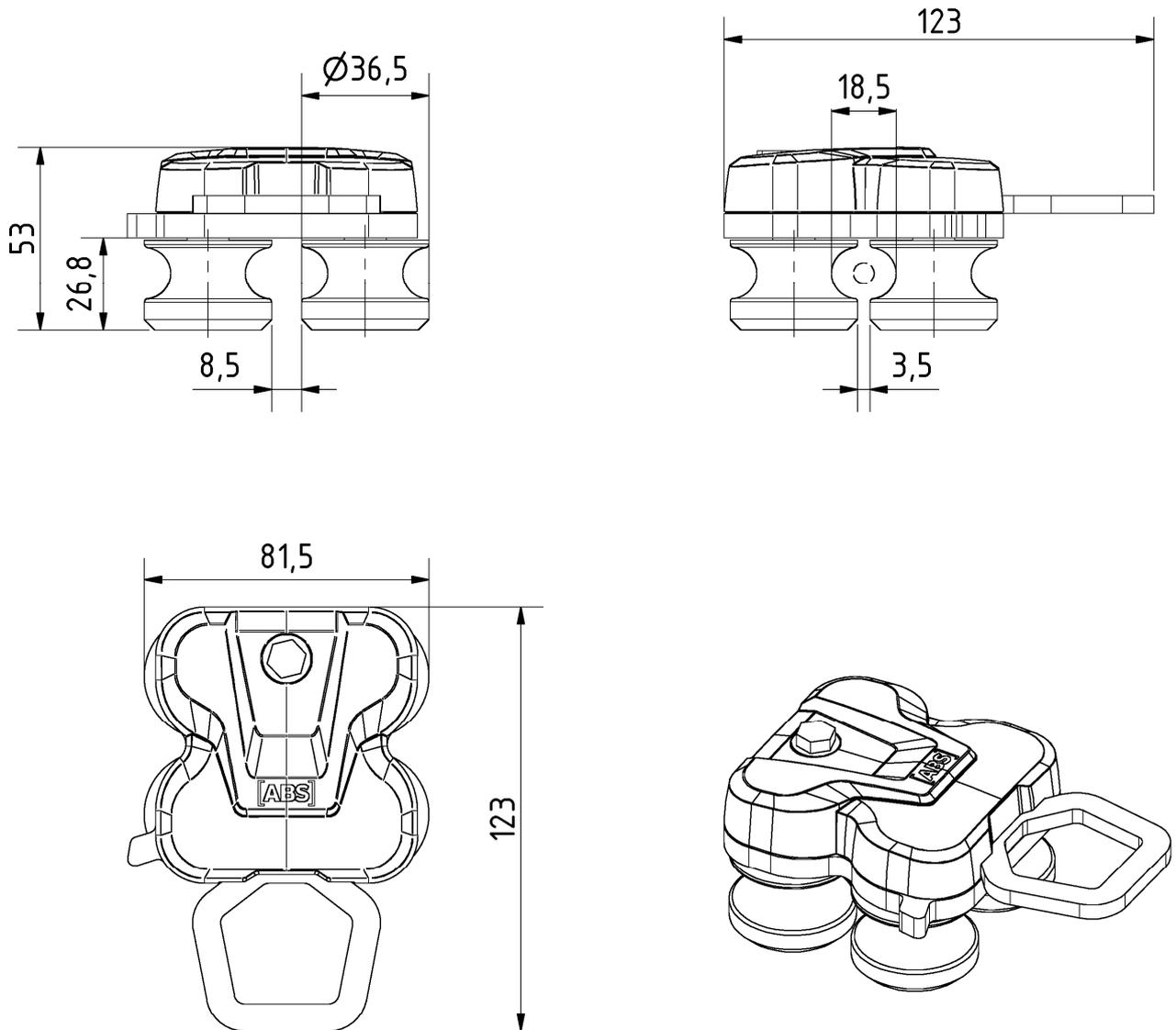
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-832

Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Überkopfgleiter

Anlage 5



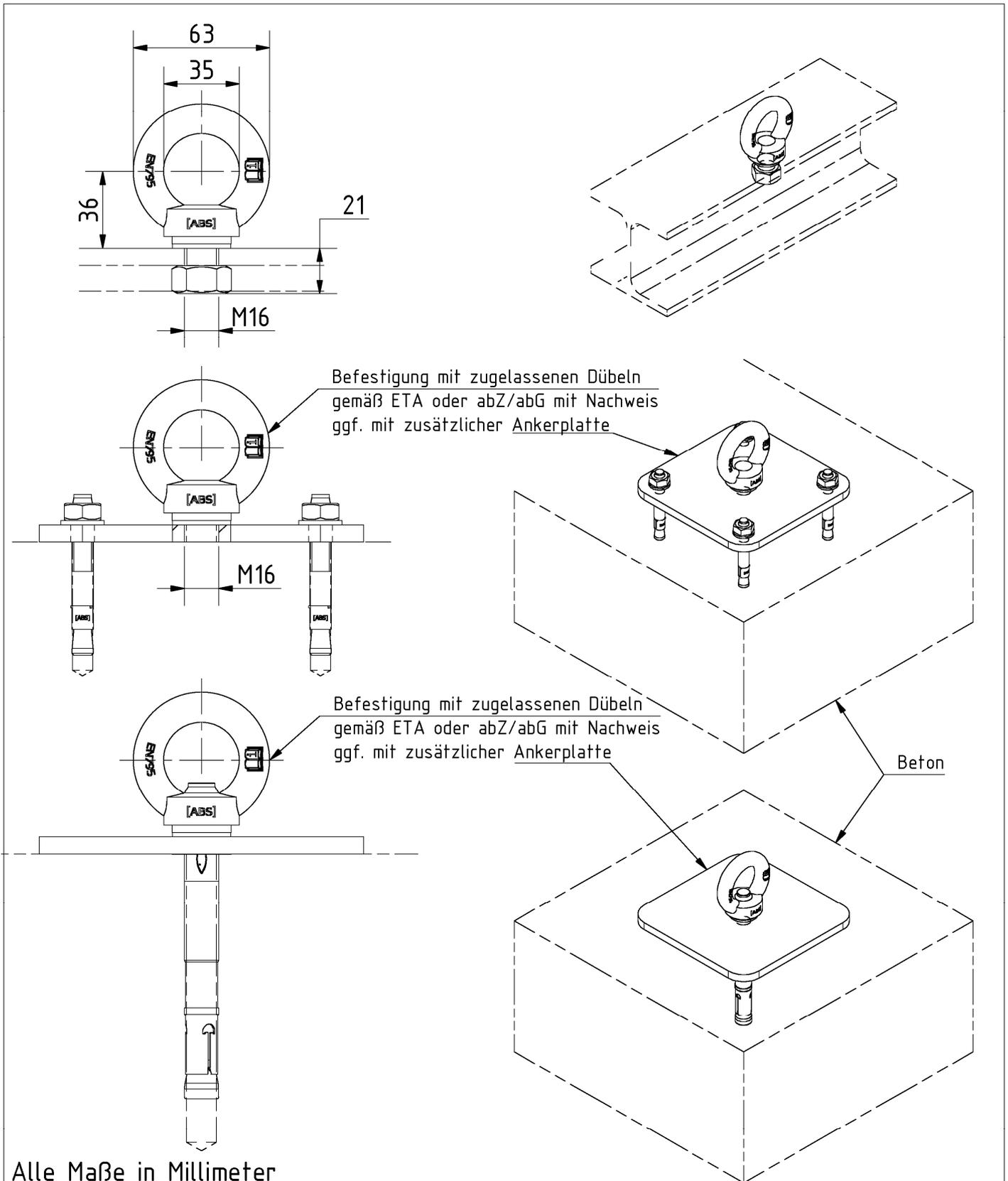
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-832

Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Vier-Rollengleiter

Anlage 6

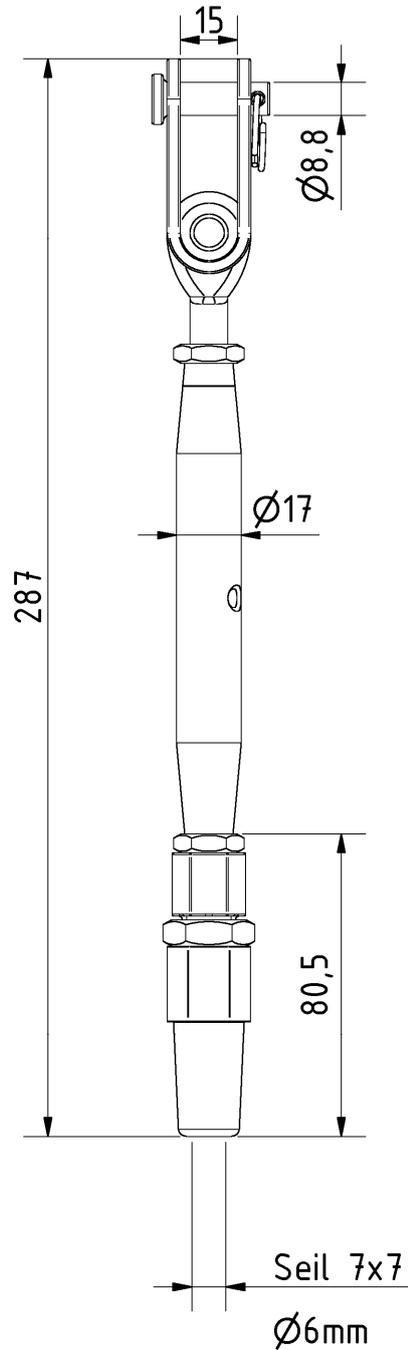


Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Befestigung an Stahl oder in Betonbauteilen

Anlage 7

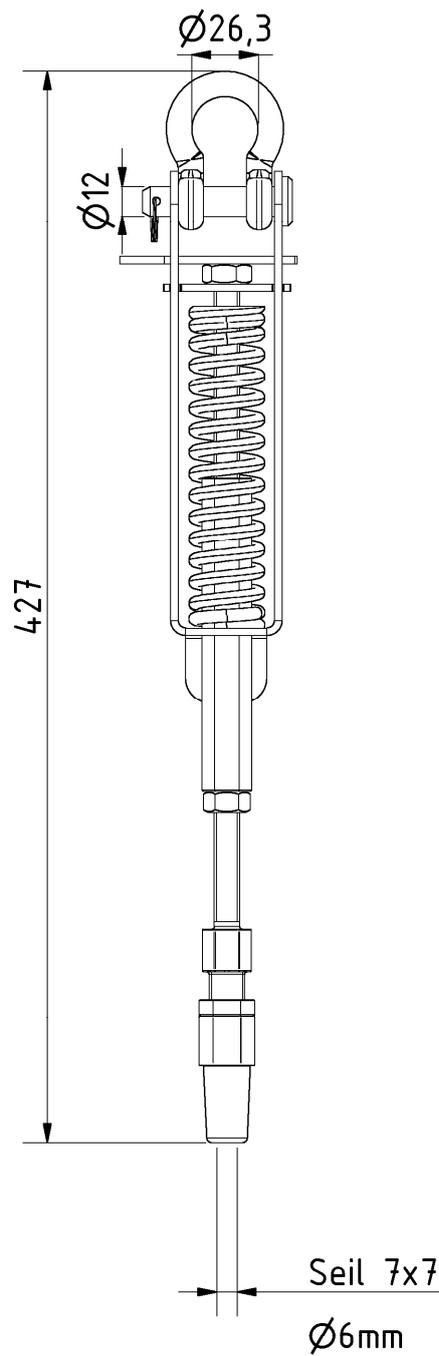


Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Spannelement 6mm

Anlage 8

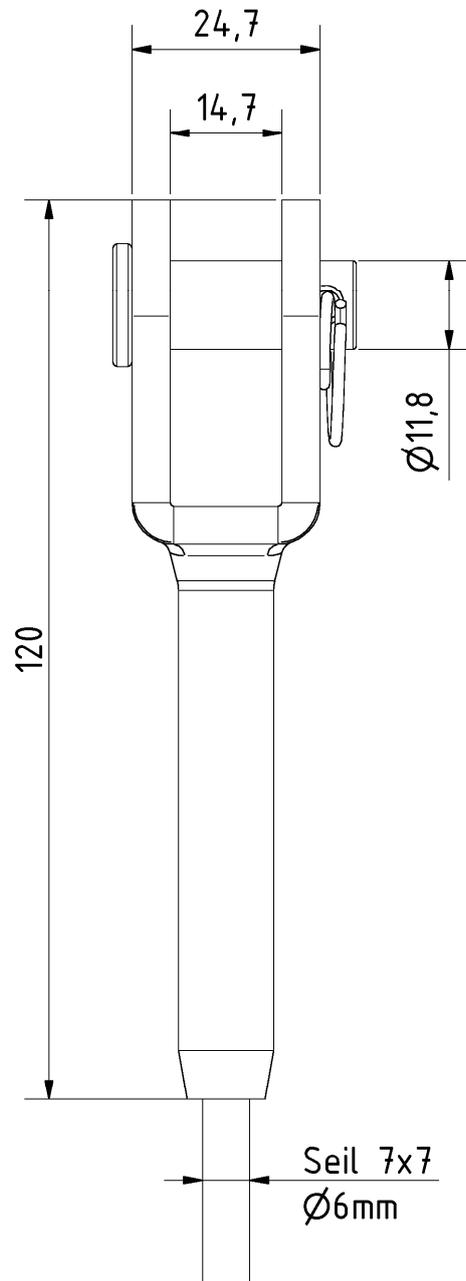


Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Federspannelement 6mm

Anlage 9



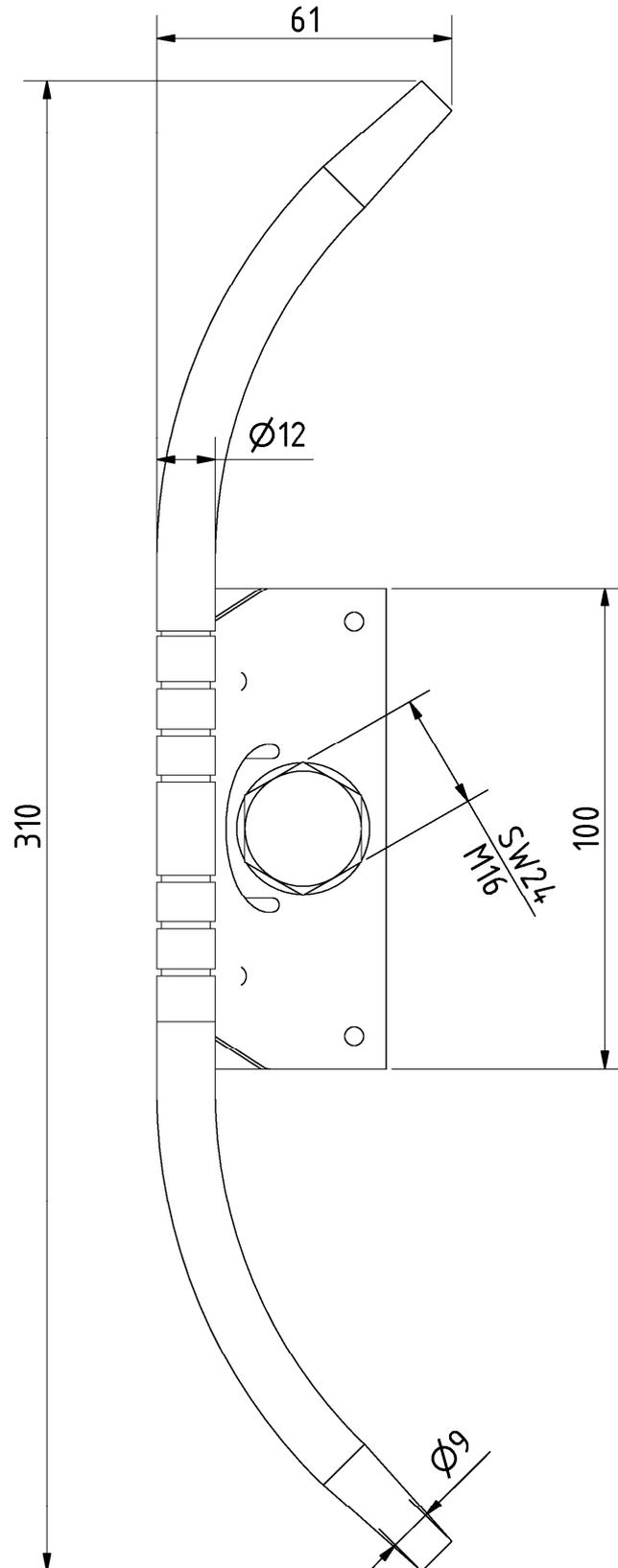
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-832

Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Gabelkopf 6mm (eingepresst)

Anlage 10

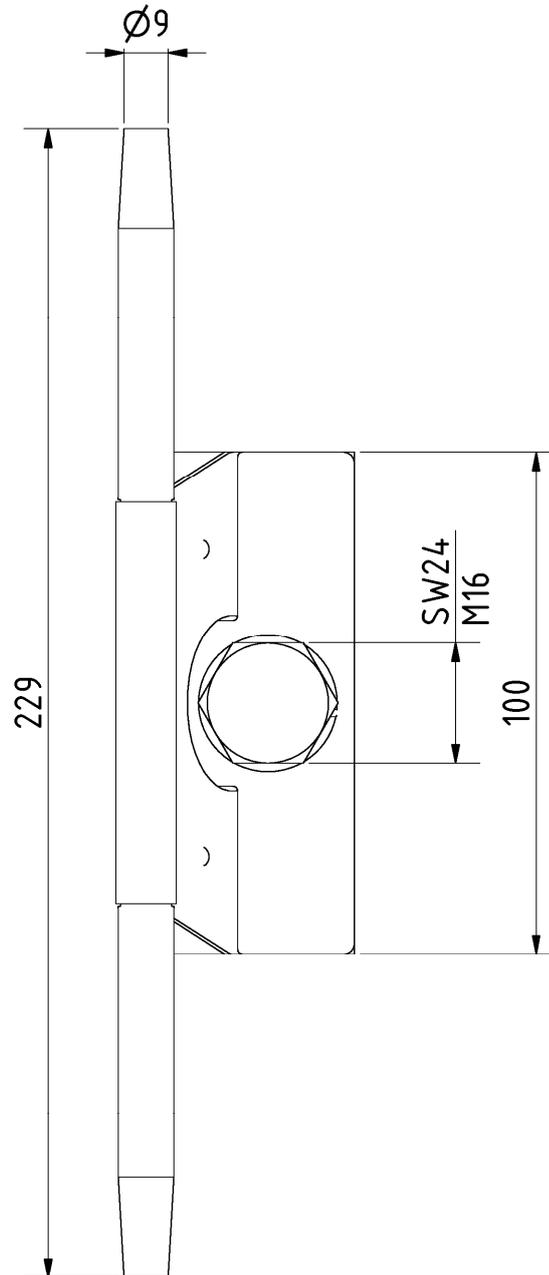


Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Überfahrbare Kurve 6mm

Anlage 11



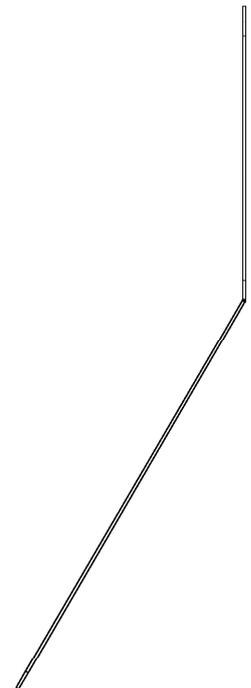
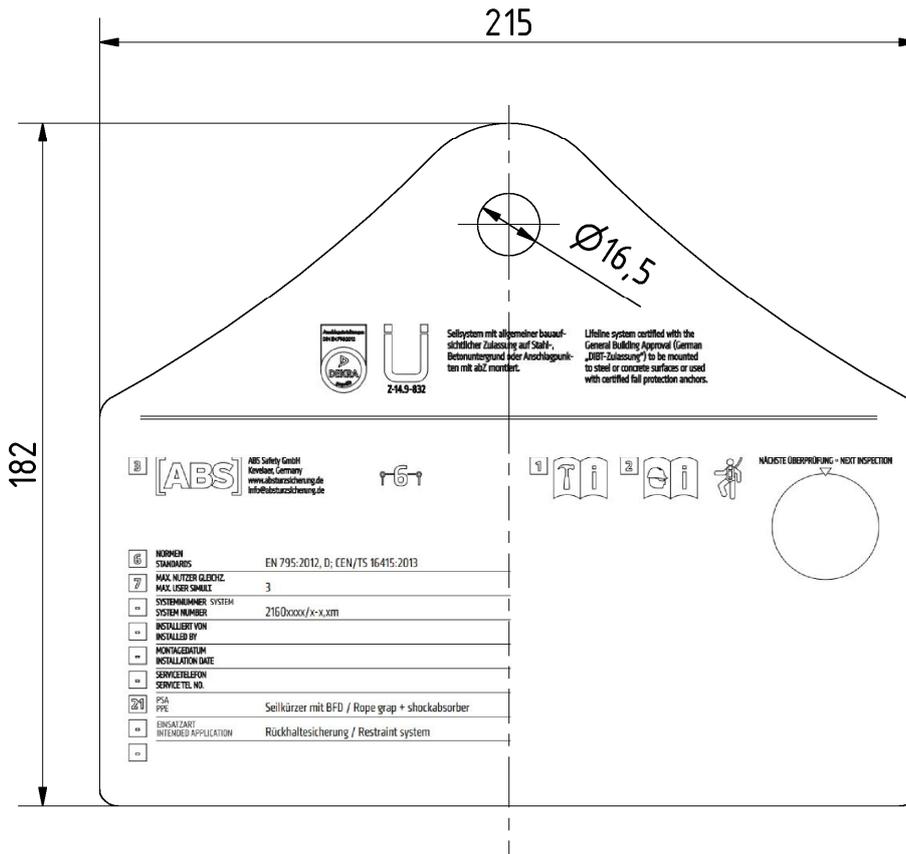
elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-832

Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Überfahrbare Zwischenhalter 6mm

Anlage 12



elektronische Kopie der abz des dibt: z-14.9-832

Alle Maße in Millimeter

Seilsystem „15m“ als Sicherungssystem gegen Absturz

Systemschild

Anlage 13